Statuten des Vereins Kapablo

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Kapablo» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Biel/Bienne (Kanton Bern). Er besteht auf unbestimmte Zeit.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein fördert und erleichtert die Nutzung von Software durch Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, insbesondere durch Menschen mit Behinderungen.
2. Zu diesem Zweck:
    a. trägt er zu Open-Source-Projekten bei, die Menschen mit Behinderungen helfen können, und unterstützt solche Projekte;
    b. leistet er Bildungsarbeit und fördert den Austausch von Wissen über die Nutzung von Technologie durch und für Menschen mit Behinderungen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, von Software und von Technologien der künstlichen Intelligenz (KI).
3. Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, die unmittelbar seinem Zweck dienen, und dafür mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.
4. Die Angebote und Arbeitsergebnisse des Vereins stehen allen Menschen offen, unabhängig von einer Mitgliedschaft. Der Verein veröffentlicht seine Software und seine Bildungsunterlagen nach Möglichkeit unter freien und offenen Lizenzen.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke und strebt keinen Gewinn an.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Mittel des Vereins sind ausschliesslich und unwiderruflich dem Vereinszweck gewidmet. Der Verein schüttet keine Gewinne aus und gewährt weder seinen Mitgliedern noch den Vorstandsmitgliedern noch ihnen nahestehenden Personen besondere Vorteile.
4. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Ersetzt werden ihnen nur ihre tatsächlichen Auslagen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

1. Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.
2. Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht; sie werden zur Generalversammlung eingeladen und können daran mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 5 Aufnahme

1. Wer Mitglied werden will, richtet ein Aufnahmegesuch an den Vorstand und gibt die gewünschte Mitgliederkategorie an.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem durch Ausschluss, bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch die Auflösung.

Art. 7 Ausschluss

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das:
    a. die Statuten oder die Beschlüsse der Vereinsorgane schwer verletzt;
    b. den Interessen oder dem Ansehen des Vereins erheblich schadet; oder
    c. den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.
2. Der Vorstand hört das Mitglied vor seinem Entscheid an und teilt ihm den Ausschluss schriftlich und mit Begründung mit.
3. Das Mitglied kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung Rekurs an die Generalversammlung erheben; der Rekurs ist beim Vorstand einzureichen. Die nächste Generalversammlung entscheidet nach Anhörung des Mitglieds vereinsintern endgültig. Bis zu diesem Entscheid ruhen die Rechte des Mitglieds.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

1. Die Generalversammlung legt jedes Jahr den Jahresbeitrag der Aktivmitglieder und den Mindestbeitrag der Gönnermitglieder fest. Sie kann für natürliche und für juristische Personen unterschiedliche Beiträge vorsehen.
2. Die zuletzt festgelegten Beiträge gelten bis zu einem neuen Beschluss weiter.
3. Der Vorstand kann den Beitrag eines Aktivmitglieds auf Gesuch hin ermässigen oder erlassen, wenn dessen finanzielle Lage es rechtfertigt.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a. die Generalversammlung;

b. der Vorstand;

c. die Revisionsstelle, sofern die Generalversammlung eine solche gewählt hat.

Art. 10 Generalversammlung: Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

a. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls der Revisionsstelle;

b. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands;

c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

d. Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse;

e. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands und der Aktivmitglieder;

f. Änderung der Statuten;

g. Beschluss über die Fusion und die Auflösung des Vereins;

h. Behandlung aller weiteren Geschäfte, die ihr das Gesetz oder die Statuten zuweisen.

Art. 11 Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder es unter Angabe der Traktanden verlangt; in diesem Fall wird sie innert zwei Monaten durchgeführt. Art. 64 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.
3. Der Vorstand lädt alle Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Versammlung per E-Mail oder mit einem anderen elektronischen Mittel ein. Die Einladung nennt Datum, Zeit, Ort und Form der Versammlung, die Zugangsdaten für die elektronische Teilnahme, die Traktanden und die Anträge des Vorstands; die Unterlagen werden beigelegt oder zugänglich gemacht.
4. Anträge von Aktivmitgliedern, die spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand eintreffen, werden traktandiert und den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Versammlung mitgeteilt. Absatz 5 bleibt vorbehalten.

5. Eine Statutenänderung, eine Fusion oder die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt wurde. Anträge von Aktivmitgliedern zu diesen Geschäften, die nach dem Versand der Einladung eintreffen, werden für die nächste Generalversammlung traktandiert.

Art. 12 Teilnahme und Vertretung

1. Die Generalversammlung findet an einem barrierefrei zugänglichen Tagungsort statt oder wird ohne Tagungsort ausschliesslich mit elektronischen Mitteln durchgeführt. Findet sie an einem Tagungsort statt, so können die Mitglieder auch mit elektronischen Mitteln (Video oder Telefon) daran teilnehmen.
2. Wer mit elektronischen Mitteln teilnimmt, gilt als anwesend. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Identität der Teilnehmenden feststeht, dass sich alle an der Beratung beteiligen und Anträge stellen können und dass die Stimmen unmittelbar und unverfälscht erfasst werden.
3. Verhindern technische Probleme die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung, so wird diese für die betroffenen Traktanden wiederholt. Die zuvor gefassten Beschlüsse bleiben gültig.
4. Ein Aktivmitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Aktivmitglied vertreten lassen. Niemand darf mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
5. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch eine natürliche Person aus, die sie bezeichnen.

Art. 13 Beschlussfassung

1. Die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.
2. Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Aktivmitglieder.
3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Person, die die Versammlung leitet; bei Wahlen entscheidet das Los.
4. Abstimmungen und Wahlen sind nicht geheim, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.
5. Die Beschlüsse und Wahlen werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses wird von der Person, die die Versammlung geleitet hat, und von der Person, die es verfasst hat, unterzeichnet; es wird den Mitgliedern innert 30 Tagen zugänglich gemacht.

Art. 14 Beschlussfassung ohne Versammlung

1. Der Vorstand kann Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ohne Versammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Ausgenommen sind die Änderung des Zwecks, die Fusion und die Auflösung.

2. Der Vorstand stellt allen Aktivmitgliedern die Anträge mit den Unterlagen zu und setzt für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 20 Tagen. Verlangt ein Fünftel der Aktivmitglieder innert zehn Tagen seit der Zustellung, dass das Geschäft in einer Versammlung beraten wird, so wird es der Generalversammlung vorgelegt.
3. Es gelten die gleichen Mehrheiten wie in der Versammlung; sie werden nach den fristgerecht abgegebenen Stimmen berechnet. Der Vorstand teilt den Mitgliedern das Ergebnis innert zehn Tagen nach Ablauf der Frist mit.
4. Stimmen alle Aktivmitglieder einem Antrag schriftlich zu, so ist diese Zustimmung einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt (Art. 66 Abs. 2 ZGB). Dies gilt auch für die Änderung des Zwecks und für die Auflösung, nicht aber für die Fusion.

Art. 15 Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern, die natürliche Personen sind; Absatz 4 bleibt vorbehalten. Ihm gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Kassierin oder der Kassier und die Aktuarin oder der Aktuar an.
2. Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung des zweiten Jahres nach der Wahl. Wiederwahl ist möglich. Wer während der Amtsdauer gewählt wird, vollendet die laufende Amtsdauer.
4. Hat der Vorstand weniger als drei Mitglieder, so führt er innert sechs Monaten eine Ergänzungswahl herbei. Bis zu dieser Wahl kann er vorübergehend aus zwei Mitgliedern bestehen; eines von ihnen kann in dieser Zeit zwei Ämter ausüben.

Art. 16 Aufgaben und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegenüber Dritten. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die das Gesetz oder die Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten.
2. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und Aufgaben an Mitglieder oder Dritte übertragen. Für Aufgaben, die über die ehrenamtliche Vereinsarbeit hinausgehen, kann er Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zu marktüblichen Bedingungen anstellen oder beauftragen.
3. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.
4. Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen. Der Vorstand kann ihn eintragen lassen; er meldet ihn zur Eintragung an, wenn das Gesetz es verlangt (Art. 61 ZGB).

Art. 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
2. Die Sitzungen können vor Ort, mit elektronischen Mitteln (Video oder Telefon) oder in gemischter Form stattfinden. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, mit

elektronischen Mitteln teilzunehmen. Die Vertretung ist ausgeschlossen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Person, die die Sitzung leitet.
4. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
5. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 18 Ausstand und Interessenkonflikte

1. Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn der Beschluss ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm selbst oder einer ihm nahestehenden Person betrifft (Art. 68 ZGB). Als nahestehend gelten insbesondere die Person, mit der das Mitglied verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt, seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie sowie die juristischen Personen, an denen es massgeblich beteiligt ist oder deren Organ es angehört.
2. Absatz 1 gilt sinngemäss für die Beschlüsse des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder legen ihre Interessenkonflikte unaufgefordert offen und treten bei der Beratung und beim Beschluss in den Ausstand. Der Ausstand wird im Protokoll vermerkt.
3. Die Vorstandsmitglieder stimmen bei der Entlastung des Vorstands nicht mit. Gehören alle Aktivmitglieder dem Vorstand an, so wird über die Entlastung jedes Vorstandsmitglieds einzeln abgestimmt; das betroffene Vorstandsmitglied stimmt dabei nicht mit.
4. Ist der Vorstand wegen Ausstands nicht beschlussfähig, so entscheidet die Generalversammlung.

Art. 19 Revisionsstelle

1. Der Verein hat keine Revisionsstelle, solange das Gesetz keine Revision verlangt (Art. 69b ZGB) und die Generalversammlung nicht freiwillig eine solche wählt.
2. Die Generalversammlung kann freiwillig eine Revisionsstelle wählen. Diese besteht aus einer oder zwei natürlichen Personen (Revisorinnen oder Revisoren) oder aus einer juristischen Person. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.
4. Solange keine Revisionsstelle gewählt ist, gewährt der Vorstand den Aktivmitgliedern, die es verlangen, vor der ordentlichen Generalversammlung Einsicht in die Buchhaltung und die Belege.

Art. 20 Barrierefreiheit, Mitteilungen und Sprachen

1. Der Verein sorgt dafür, dass seine Versammlungen, Sitzungen, Unterlagen und elektronischen Angebote so weit wie möglich barrierefrei zugänglich sind. Die

Unterlagen werden in barrierefreien Formaten zur Verfügung gestellt. Auf Gesuch hin trifft der Vorstand im Rahmen des Möglichen weitere angemessene Vorkehrungen, damit ein Mitglied seine Rechte ausüben kann.

2. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail oder mit einem anderen elektronischen Mittel an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Mitglieder, die es wünschen, erhalten sie per Post.
3. Wo diese Statuten die Schriftform verlangen, genügt jede Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, namentlich die E-Mail.
4. Die Arbeitssprachen des Vereins sind Deutsch, Französisch und Englisch. Die Mitglieder können sich in jeder dieser Sprachen äussern.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 21 Mittel und Rechnungslegung

1. Die Mittel des Vereins stammen aus:
   a. den Mitgliederbeiträgen;
   b. Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen;
   c. Beiträgen der öffentlichen Hand und privater Institutionen;
   d. dem Ertrag aus Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks und dem Ertrag des Vereinsvermögens.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert von der Gründung bis zum 31. Dezember 2027.
3. Der Vorstand führt die Bücher nach Art. 69a ZGB und legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und den Jahresbericht vor.

Art. 22 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).
2. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben über den Mitgliederbeitrag hinaus keine Beitrags- und keine Nachschusspflicht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderung

1. Jede Änderung der Statuten bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; die Änderung des Zwecks (Art. 2) bedarf der Mehrheit von drei Vierteln.
2. Die ausschliessliche und unwiderrufliche Bindung der Mittel an den gemeinnützigen Zweck (Art. 3) und die Regeln über die Verwendung des Vermögens bei Fusion und

Auflösung (Art. 24 Abs. 2 bis 4) dürfen weder aufgehoben noch abgeschwächt werden.

Art. 24 Fusion und Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Fusion kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktivmitglieder (Art. 18 Abs. 1 Bst. e des Fusionsgesetzes, FusG).
2. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Solange der Verein nicht im Handelsregister eingetragen ist, muss diese juristische Person ein Verein sein (Art. 4 Abs. 4 FusG).
3. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Generalversammlung bezeichnet die Empfängerin.
4. Jeder Rückfall des Vereinsvermögens an die Gründerinnen und Gründer oder an die Mitglieder sowie jede Verteilung unter die Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Art. 25 Sprachfassungen und Inkrafttreten

1. Diese Statuten bestehen in deutscher und in französischer Sprache. Beide Fassungen sind in gleicher Weise massgebend.
2. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. November 2026 in Biel/Bienne angenommen und sind mit ihrer Annahme in Kraft getreten.

Unterschriften

Biel/Bienne, 28. November 2026

Der Präsident: Reto Gmür

Unterschrift: _____

Die Protokollführerin oder der Protokollführer: _____

Unterschrift: _____